

Französische Republik
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
„Staatliche Beihilfen — Textil- und Bekleidungssektor“

Sitzungsbericht	4394
Schlußanträge des Generalanwalts G. Federico Mancini vom 4. Juni 1987	4406
Urteil des Gerichtshofes vom 11. November 1987	4411

Leitsätze des Urteils

- 1. Gemeinschaftsrecht — Grundsätze — Rechtliches Gehör — Geltung für Verwaltungsverfahren vor der Kommission — Prüfung von Beihilfevorhaben — Umfang (EWG-Vertrag, Artikel 93 Absatz 2)*
- 2. Staatliche Beihilfen — Begriff — Sektorielle Beihilfen, die durch eine parafiskalische Abgabe auf die inländische Erzeugung in dem betreffenden Sektor finanziert werden — Unerheblichkeit dieses Merkmals für die Anwendung von Artikel 92 EWG-Vertrag (EWG-Vertrag, Artikel 92)*
- 3. Staatliche Beihilfen — Verbot — Ausnahmen — Veränderung der Handelsbedingungen in einer Weise, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft (EWG-Vertrag, Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c)*

1. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist in allen Verfahren, die zu einer den Betroffenen beschwerenden Maßnahme führen können, ein fundamentaler Grundsatz des Gemeinschaftsrechts und ist auch dann sicherzustellen, wenn eine besondere Regelung fehlt.

Angewandt auf die Prüfung von Beihilfevorhaben durch die Kommission gebietet es dieser Grundsatz, dem betroffenen

Mitgliedstaat Gelegenheit zu geben, zu den Äußerungen Stellung zu nehmen, die beteiligte Dritte nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag abgegeben haben und auf die die Kommission ihre Entscheidung stützen will. Soll das rechtliche Gehör nicht verletzt werden, darf die Kommission solche Äußerungen in ihrer Entscheidung gegen diesen Staat nicht berücksichtigen, soweit dieser keine Gelegenheit hatte, hierzu Stellung zu neh-

- men. Eine solche Verletzung des rechtlichen Gehörs führt jedoch nur dann zu einer Nichtigerklärung, wenn das Verfahren ohne diese Verletzung zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.
2. Der Umstand allein, daß eine Subventionsregelung zugunsten gewisser Wirtschaftsteilnehmer eines bestimmten Sektors durch eine parafiskalische Abgabe finanziert wird, die auf alle Lieferungen einheimischer Erzeugnisse dieses Sektors erhoben wird, genügt nicht, dieser Regelung den Charakter einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 92 EWG-Vertrag zu nehmen. Die Beurteilung einer solchen Regelung im Hinblick auf die Bestimmungen dieses Artikels hängt von der Ausgestaltung und den Wirkungen der Regelung ab.
 3. Die Kommission überschreitet ihr Ermessen nicht, wenn sie zu der Auffassung gelangt, daß verhältnismäßig geringe Beihilfen gleichwohl geeignet sind, die Handelsbedingungen im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c EWG-Vertrag in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, wenn diese Beihilfen in einem durch niedrige Gewinnspannen gekennzeichneten Sektor den begünstigten Unternehmen dazu dienen, Investitionen in technologisch hochentwickelte Ausrüstungen zu finanzieren, um die Produktivität und die Qualität der Erzeugnisse mit dem Ziel zu steigern, diesen Sektor gegenüber den Einfuhren, die in erster Linie aus den anderen Mitgliedstaaten stammen, wettbewerbsfähiger zu machen.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache 259/85 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. 1982 gestattete die französische Regierung mit den Dekreten Nrn. 82-1242 und 82-1243 vom 31. Dezember 1982 (JORF vom 13. 1. 1983, S. 301 f.) die weitere Erhebung zweier parafiskalischer Abgaben für den Zeitraum 1983 bis 1985, die eingeführt worden waren, um in der französischen Textil- und Bekleidungsindustrie die Forschung, die Innovation und die Erneuerung der industriellen und kommerziellen Strukturen zu fördern. Die Abgaben wurden nach den gleichen Regeln wie die Mehrwertsteuer auf den Verkauf und die Lieferung von Textil- und Bekleidungszeugnissen in Frankreich erhoben; ausgenommen waren lediglich Erzeugnisse mit Ursprung in ande-

ren Mitgliedstaaten oder solche, die in einem anderen Mitgliedstaat in den freien Verkehr gebracht worden waren. Das Aufkommen aus diesen Abgaben sollte auf das Comité interprofessionnel de rénovation des industries du textile et de l'habillement (Cirith; Interprofessioneller Ausschuß für die Erneuerung der Textil- und Bekleidungsindustrie) übertragen werden, der einen Teil dieses Aufkommens für Einzelmaßnahmen zur Unterstützung der Unternehmen der Textil- und Bekleidungsindustrie verwenden sollte.

Mit der Entscheidung 83/486 vom 20. Juli 1983 (ABl. L 268, S. 48) entschied die Kommission jedoch, daß diese Beihilfen gemäß Artikel 92 EWG-Vertrag mit dem Ge-

* Verfahrenssprache: Französisch.